



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

04.06.1963 - Nr. 187 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 187

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 4. Juni 1963

Bremisches Urlaubsgesetz

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat mit Beschluß vom 20. Juni 1962 den Entwurf eines bremischen Urlaubsgesetzes an die Deputation für Arbeit überwiesen.

Die Deputation für Arbeit hat am 28. Mai 1963 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an.

Abschlußbericht

der Deputation für Arbeit zum Antrag der SPD-Bürgerschaftsfraktion vom 5. Juni 1962

Drucksachenabteilung II Nr. 298

In der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 20. Juni 1962 hat die Bürgerschaft auf Antrag des Abgeordneten Götze beschlossen, die 1. Lesung des Entwurfs eines bremischen Urlaubsgesetzes zu unterbrechen und den Gesetzentwurf an die Deputation für Arbeit zu überweisen. Die Deputation für Arbeit ist gebeten worden, die Beratungen durch Anhörung breitester Repräsentation der Betroffenen und Beteiligten zu bereichern. Die Deputation für Arbeit hat daraufhin in ihrer 11. Sitzung am 24. September 1962 die Kammern sowie die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen angehört, die zu den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Auswirkungen des Gesetzentwurfes ausführlich Stellung genommen haben.

Mit Rücksicht auf die im Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzentwürfe der SPD- und CDU/CSU-Fraktion hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen in seiner Sitzung vom 21. August 1962 beschlossen, sich bei der Deputation für Arbeit und bei der Bremischen Bürgerschaft dafür einzusetzen, daß die Ver-

abschiedung des bremischen Urlaubsgesetzes vorerst zurückgestellt wird. Daraufhin hat sich Herr Senator Weßling als Vorsitzender der Deputation für Arbeit schriftlich an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gewandt und ihm die konkrete Frage vorgelegt, wann mit einer Verabschiedung des Bundesurlaubsgesetzes zu rechnen sei und wann dieses Gesetz in Kraft treten werde. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat daraufhin mitgeteilt, daß die Gesetzesvorlagen der SPD- und CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag in 1. Lesung beraten und dem federführenden Ausschuß für Arbeit überwiesen worden seien, der gleichfalls bereits die 1. Lesung abgeschlossen habe und in die abschließende 2. Lesung nach Behandlung der Entwürfe im mitbeteiligten Ausschuß für Wirtschaft treten werde.

Mit der Wiederaufnahme der Beratung in den Ausschüssen sei alsbald nach Ablauf der Sommerferien des Bundestages zu rechnen. Ob das Bundesurlaubsgesetz noch vor Ablauf des Jahres 1962 verabschiedet wer-

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

den könne, vermöge der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nicht zu übersehen. Nach dem bisherigen Verlauf der parlamentarischen Beratungen habe er jedoch keinen Zweifel, daß das Bundesurlaubsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft treten werde.

Diese Auskunft des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ist der Deputation für Arbeit nicht bestimmt genug erschienen, um daraufhin den ihr von der Bürgerschaft (Landtag) gegebenen Auftrag zurückgeben zu können. Sie war vielmehr der Auffassung, daß die weitere Behandlung des Entwurfs eines bremischen Urlaubsgesetzes sich förderlich auf die Schaffung eines Bundesurlaubsgesetzes erweisen werde und daß hierdurch auch eine Beschleunigung der Arbeiten des Bundesgesetzgebers erwartet werden könne.

Nachdem der Senator für Justiz und Verfassung in einem schriftlichen Gutachten zum Ausdruck gebracht hatte, daß gegen den Erlaß eines bremischen Urlaubsgesetzes verfassungsrechtliche Bedenken nicht zu erheben seien, war sich die Deputation für Arbeit darüber einig, in ihrer nächsten Sitzung in die Einzelberatung des Entwurfs einzutreten und dabei die von den Kammern und Organisationen empfangenen Stellungnahmen auszuwerten sowie die Senatoren für Justiz und Verfassung und für Wirtschaft und Außenhandel hinsichtlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Gesetzes noch einmal anzuhören.

In der 12. Sitzung der Deputation für Arbeit am 29. Oktober 1962 hat Herr Senator Weßling mitgeteilt, daß die Bundestagsausschüsse für Wirtschaft und Arbeit die Gesetzentwürfe der SPD- und CDU/CSU-Fraktion beraten hätten und daß ihm inzwischen nochmals versichert worden sei, daß das Bundesurlaubsgesetz ohne Zweifel mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft treten werde. Damit war die Deputation für Arbeit vor die Frage gestellt, ob es bei dieser Situation noch sinnvoll sei, in die Einzelberatung des bremischen Urlaubsgesetzes einzutreten. Die Deputation hat auf Antrag ihres Sprechers beschlossen, die Beratung des bremischen Urlaubsgesetzes auszusetzen, damit den einzelnen Fraktionen Gelegenheit gegeben werden könne, unter Berücksichtigung des Standes des Gesetzgebungsverfahrens im Deutschen Bundestag darüber zu entscheiden, ob die Beratungen des bremischen Urlaubsgesetzes in der Deputation für Arbeit fortgesetzt werden sollen.

Nachdem die SPD-Fraktion um eine Fortsetzung der Beratungen gebeten hatte, hat die Deputation für Arbeit in ihrer 13. Sitzung am 29. November 1962 den Gesetzentwurf erneut beraten. Dabei hat Herr Senator Weßling mitgeteilt, der Bundestagsausschuß für Arbeit habe die Beratung des Bundesurlaubsgesetzes abgeschlossen, der Deutsche Bundestag werde den Entwurf noch vor Weihnachten 1962 behandeln und auch der

Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik werde noch vor Ende des Jahres 1962 zur Beratung des Bundesurlaubsgesetzentwurfs zusammentreten. Danach müsse mit dem Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes zum 1. Januar 1963 fest gerechnet werden. Daraufhin hat die Deputation für Arbeit beschlossen, die Beratung des Entwurfs erneut zu unterbrechen und sie in der nächsten Sitzung abzuschließen, sofern das Bundesurlaubsgesetz bis dahin in Kraft getreten sei.

In der 14. Sitzung der Deputation für Arbeit am 7. Februar 1963 hat die Deputation festgestellt, daß durch das Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes für das Land Bremen keine Möglichkeit mehr bestehe, ein Landesurlaubsgesetz zu erlassen. Damit war dem Auftrag, den die Bürgerschaft (Landtag) der Deputation für Arbeit erteilt hatte, die Grundlage entzogen. Die Deputation hat daraufhin beschlossen, der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) einen abschließenden Bericht zuzuleiten.

Soweit der Bericht über den chronologischen Ablauf der Beratungen in der Deputation für Arbeit.

In sozialpolitischer Hinsicht begrüßt die Deputation für Arbeit, daß durch das Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes die Rechtszersplitterung auf dem Gebiete des Urlaubsrechts beseitigt worden ist. Sie bedauert jedoch, daß durch das Bundesurlaubsgesetz für die bremischen Arbeitnehmer gegenüber dem bisher geltenden Recht eine Reihe von Verschlechterungen eingetreten ist. Besonders bedauerlich ist nach Auffassung der Deputation für Arbeit, daß der Deutsche Bundestag der allgemein erhobenen sozialpolitischen Forderung nach einem Mindesturlaub von 18 Werktagen nicht entsprochen hat. Sie hofft aber, daß der Bundesgesetzgeber sich in absehbarer Zeit bereit finden wird, einen allgemeinen achtzehntägigen Mindesturlaub für alle Arbeitnehmer festzusetzen.

Die Deputation stellt mit Genugtuung fest, daß auch die Bemühungen der SPD-Bürgerschaftsfraktion, das bremische Urlaubsrecht den veränderten wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnissen anzupassen, insbesondere einen Mindesturlaub von 18 Werktagen festzusetzen, den Bundesgesetzgeber veranlaßt haben, seine Beratungen so zu beschleunigen, daß ein einheitliches Bundesurlaubsrecht am 1. Januar 1963 in Kraft getreten ist.

Abschließend empfiehlt die Deputation für Arbeit der SPD-Bürgerschaftsfraktion, ihren Entwurf eines bremischen Urlaubsgesetzes vom 5. Juni 1962 — Drucksachenabteilung II Nr. 298 — zurückzuziehen, und stellt ihr anheim, zu gegebener Zeit die Frage des Bildungsurlaubs erneut aufzugreifen.

Weßling
Vorsitzer

Ströh
Sprecher